

SKOS-Richtlinien gelten mehrheitlich als verbindlich

Autor(en): **Gerber, Regine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **116 (2019)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SKOS-Richtlinien gelten mehrheitlich als verbindlich

SOZIALHILFE In der Schweiz sind die Kantone und die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig. Damit können Leistungen von Kanton zu Kanton, zum Teil von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Ein Monitoring zeigt, dass die SKOS-Richtlinien das Ziel der Harmonisierung in vielen Bereichen erreichen. Es gibt aber auch beachtliche Unterschiede.

Die SKOS erarbeitet als nationaler Fachverband der Sozialhilfe Richtlinien, die den Kantonen und Gemeinden als Referenz für die Ausgestaltung der Sozialhilfe dienen. Es handelt sich um Empfehlungen, die auf nationaler Ebene zu mehr Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beitragen. Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale und die kommunale Rechtsetzung und Rechtsprechung.

Ein Monitoring zur Umsetzung der SKOS-Richtlinien (s. Kasten) zeigt, dass diese in vielen Bereichen zu einer Harmonisierung führen. So bezeichneten 18 Kantone die SKOS-Richtlinien als vollständig oder mehrheitlich verbindlich. In den übrigen acht Kantonen sind die Richtlinien teilweise verbindlich, oder sie dienen als Orientierungshilfe. Somit gibt es auch Bereiche, in denen es zu Abweichungen von den SKOS-Richtlinien kommt und Sozialhilfeleistungen unterschiedlich ausgestaltet werden.

Grosse Bandbreite beim Grundbedarf für junge Erwachsene

In 22 Kantonen entspricht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der in den Richtlinien empfohlenen Höhe von 986 Franken. Drei Kantone haben die Teuerung 2013 nicht angepasst und richten daher einen Grundbedarf von lediglich 977 Franken aus. Ein Kanton kombiniert den Grundbedarf mit der Integrationszulage. Nachdem in diesem Jahr in mehreren Kantonen politisch motivierte Kürzungsvorschläge gescheitert sind, kann der Grundbedarf als schweizweit relativ harmonisiert bezeichnet werden.

Grosse Unterschiede gibt es hingegen bei der Ausrichtung des Grundbedarfs an junge Erwachsene (18–25 Jahre). Die Bandbreite des für diese Personengrup-

MONITORING SOZIALHILFE

Seit 2014 macht die SKOS im Zweijahresrhythmus ein Monitoring zur Umsetzung der Richtlinien in Kantonen und Gemeinden. Ziel ist es, einen Überblick zur Umsetzung zu erhalten. 2018 gab es bei der Befragung einige methodische Anpassungen. Insbesondere wurde erstmals auch eine Auswahl an Gemeinden befragt, da in den Umfragen von 2014 und 2016 festgestellt wurde, dass viele kantonale Sozialämter auf Gemeinden verweisen mussten. An der Umfrage nahmen alle Kantone teil sowie 61 der 70 angefragten Sozialdienste. Es wurden 60 Fragen zu verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe gestellt.

Vollständiger Bericht:
Monitoring 2018 -> www.skos.ch/skos-richtlinien

pe ausbezahlten Grundbedarfs reicht von 500 bis 986 Franken. Dies legt den Schluss nahe, dass die effektive Lebenssituation der jungen Erwachsenen nicht immer berücksichtigt wird und die Empfehlungen der SKOS in diesem Bereich häufig nicht umgesetzt werden. So erhalten beispielsweise in zwei Kantonen Personen bis 30 bzw. 35 Jahre noch den Grundbedarf für junge Erwachsene.

Die Richtlinien empfehlen, die Berechnung des Grundbedarfs junger Erwachsener der jeweiligen Wohnsituation anzupassen. Während es spezifische Empfehlungen für den Bedarf in Wohngemeinschaften gibt, wird beispielsweise bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt, die keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen und keine eigene Kinder betreuen, ein Abzug von 20 Prozent vom regulären Grundbedarf vorgesehen. Auf der anderen Seite kann es laut SKOS-Richtlinien aber auch angezeigt sein, dass junge Erwachsene den normalen Grundbedarf erhalten, wenn die Umstände erfordern, dass sie in einem eigenen Haushalt leben. Voraussetzung für diesen Fall ist, dass die jungen Erwachsenen arbeiten, eine Ausbildung machen oder eigene Kinder betreuen.

Insbesondere sollten die vorgesehenen Anreize für Ausbildung, berufliche Integration oder Erwerbstätigkeit bestehen bleiben und nicht mit einer pauschalen Kürzung für junge Erwachsene aufgehoben werden.

Zu hohe Wohnkosten: unterschiedliche Handhabung

Im Bereich Wohnen zeigt das Monitoring, dass es regelmässig Sozialhilfebeziehende gibt, die in Wohnungen leben, die über den festgelegten Mietzinslimiten liegen. Wie die Sozialhilfe diese Situation hand-

Die effektive Lebenssituation junger Erwachsener wird nicht immer berücksichtigt.

habt, ist unterschiedlich. In gewissen Fällen finanzieren Sozialhilfebeziehende die Differenz aus dem Grundbedarf, in anderen Fällen wird ein Wohnungswechsel verlangt.

Gemeinden aus acht Kantonen gaben an, dass in 0 bis 15 Prozent aller Fälle eine Differenz zwischen realen Wohnkosten und Mietzinsobergrenzen von den Sozialhilfebeziehenden finanziert wird. In 14 Kantonen trifft dies auf 15 bis 30 Prozent der Fälle zu, in einem Kanton sind es in einzelnen Gemeinden sogar über 30 Prozent der Fälle. Drei Kantone konnten dazu keine Angaben machen.

Gemeinden aus 16 Kantonen gaben an, dass in bis zu 15 Prozent aller Fälle die Sozialhilfebeziehenden umziehen mussten, weil die realen Wohnkosten über der Obergrenze lagen. In vier Kantonen betraf dies 15 bis 40 Prozent der Fälle. Sechs Kantone konnten dazu keine Angaben machen.

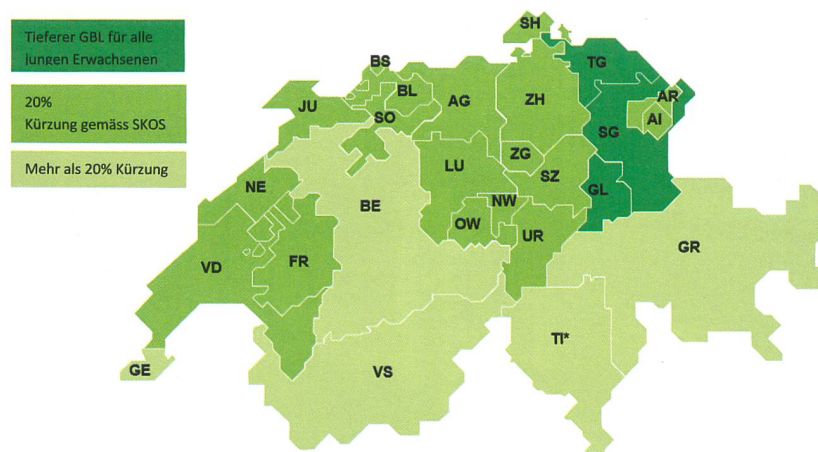
Da die Mietzinshöhe regional unterschiedlich ist und nicht überall gleichviel günstiger Wohnraum vorhanden ist, gibt die SKOS keine Empfehlungen zu Mietzinshöhen heraus. Sie empfiehlt aber, die Mietzinslimiten regelmässig zu überprüfen und auf einer fachlich begründeten Berechnungsmethode abzustellen. Diese Empfehlung wird nur bedingt umgesetzt: Nur eine befragte Gemeinde sowie ein Kanton gaben an, sich auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abstützen. Die übrigen Gemeinden stützen sich auf die Beobachtung des örtlichen Wohnungsmarktes ab.

Sanktionen: fehlende Kriterien zur Anwendung

Das Monitoring zeigt, dass eine grosse Mehrheit der Kantone Sanktionen so einsetzt, wie es in den SKOS-Richtlinien vor-

SOZIALHILFE-GRUNDBEDARF FÜR JUNGE ERWACHSENE MIT EIGENEM HAUSHALT

SKOS-Monitoring, 2018, Grafik 3



Der Kanton Tessin sieht keine systematische Kürzung des Grundbedarfs (GBL) bei den jungen Erwachsenen (ohne Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder Betreuung eigener Kinder) vor. Der GBL im eigenen Haushalt liegt grundsätzlich bei 986 Franken. Hingegen werden – wenn die Führung des eigenen Haushaltes nicht akzeptiert ist – Sanktionskürzungen bis zu 30 % verfügt.

gesehen ist. Empfohlen wird, bei einer Sanktion den Grundbedarf vorerst um 5 Prozent zu kürzen. Dies handhaben 19 Kantone so. Zwei Kantone beginnen bei einer 10 Prozent-Kürzung und fünf bei 15 Prozent-Kürzung. Bei den maximalen Sanktionskürzungen übernehmen 24 Kantone die von der SKOS empfohlenen 30 Prozent. Ein Kanton kürzt den Grundbedarf bis 35 Prozent, einer sogar bis 40 Prozent.

Fünf Kantone gaben zudem an, vom grundsätzlichen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 12 der Bundesverfassung abzuweichen, wenn Hilfesuchende eine ihnen zumutbare Arbeit

oder die Geltendmachung eines Ersatz Einkommens verweigern. Bei einer solchen Verletzung der Subsidiarität können die Leistungen – unter Berücksichtigung der Nothilfe – dann ganz oder teilweise eingestellt werden.

Bei der Ausübung des Ermessens und der Skalierung von Sanktionen verfügen die Kantone und Gemeinde über einen grossen Spielraum. Die fehlenden Kriterien zur Anwendung der Sanktionen werden in der Umfrage verschiedentlich bemängelt. Im Rahmen der Revision der Richtlinien 2020 ist es deshalb vorgesehen, Erläuterungen zu verfassen, die diese Lücke schliessen.

Regine Gerber